

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 12/4592 —

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Inselmann (SPD) — Drs 12/4592

Betr.: **Kloster Lüne**

Das Kloster Lüne in der Stadt Lüneburg besitzt Teppiche von hohem kulturhistorischen Wert und überregionaler Bedeutung. Zu ihrer sachgerechten Aufbewahrung und Präsentation plant das Kloster den Neubau eines Teppichmuseums. Gleichzeitig soll eine Restaurierungswerkstatt errichtet werden, in der auch die Teppiche der anderen Lüner Klöster restauriert werden können. Die Klosterkammer hat für die Bauherren einen Entwurf erstellt und wartet dringend auf die Genehmigung. Auch die Stadt Lüneburg hat großes Interesse daran, daß die Kunstwerke der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden und der Erhalt der wertvollen Textilien gewährleistet wird.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß die Bezirksregierung als obere Denkmalschutzbehörde die Erteilung der Genehmigung hinauszögert?
2. Ist sie der Auffassung, daß ein Entwurf für den Neubau eines Teppichmuseums im Bereich des Klosters Lüne nicht nur den funktionalen Anforderungen genügen muß, sondern daß auch die gewählte Architektursprache dem denkmalgeschützten Ensemble des Klosters, das von europäischem Rang ist, ausreichend Rechnung tragen muß?
3. Ist sie der Auffassung, daß es für eine derartige Bauaufgabe mit überregionaler Bedeutung angemessen ist, einen Realisierungswettbewerb oder zumindest ein denkmalpflegerisches Planungsgutachten in Auftrag zu geben?
4. Verfügt die Klosterkammer über genügend Erfahrung für den Neubau eines derartigen gewichtigen Gebäudes? Wie ist die Staatliche Hochbauverwaltung bei vergleichbaren Bauvorhaben verfahren, und würde von ihr ein Wettbewerb ausgelobt werden?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur
— 401 — 01 420/5 — 12/4592/93 —

Hannover, den 23. 4. 1993

Die Landesregierung teilt uneingeschränkt das große Interesse der Stadt Lüneburg, daß die Teppiche als Kunstwerke von europaweiter Bedeutung der Öffentlichkeit besser zugänglich gemacht werden und der Erhalt der wertvollen Textilien auf Dauer gewährleistet wird.

Dieses vorausgeschickt, werden die einzelnen Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Nein.

Die Bezirksregierung Lüneburg — als obere Denkmalschutzbehörde — hat bereits im März 1991 die erforderliche denkmalrechtliche Zustimmung zu den Planungen der Klosterkammer erteilt. Erst danach stellte sich für die Bauherrin heraus, daß die Raumhöhen im Bereich der geplanten Restaurierungswerkstatt nicht den neuesten funktionalen und konservatorischen Anforderungen entsprachen.

Den daraufhin vorgenommenen Planungsänderungen zur Erhöhung des Museumsbauwerkes konnte aus denkmalpflegerischer Sicht nicht zugestimmt werden.

In enger Zusammenarbeit haben die Bauabteilung der Klosterkammer und die Denkmalbehörden zwischenzeitlich eine denkmalgerechte Planung entwickelt, die am 29. 3. 1993 von der Bezirksregierung Lüneburg genehmigt worden ist.

Zu 2:

Ja.

Das vor den Toren der Lüneburger Altstadt gelegene ehemalige Benediktinerinnenkloster Lüne ist eine der bedeutendsten Klosteranlagen in Niedersachsen. Die seit dem 14. Jahrhundert bis in das 18. Jahrhundert entstandene ausgedehnte Klosteranlage bietet einen geschlossenen, ungestörten Eindruck.

Aus den Anforderungen des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes (§ 6 NDSchG) ergibt sich, daß ein Neubau im engsten Umfeld des Baudenkmals einer besonders sorgfältigen Auswahl des Standortes bedarf und die architektonische Umsetzung hohen Qualitätsansprüchen genügen muß.

Zu 3:

Die Durchführung eines Realisierungswettbewerbes ist aus denkmalpflegerischer Sicht entbehrlich, wenn die Planung den hohen Anforderungen des NDSchG genügt, und insbesondere die gewählte Architektursprache im Hinblick auf Proportion, Kubatur, Material und Farbgebung dem entspricht.

Die derzeit vorliegenden Planungen wurden in Zusammenarbeit mit den Denkmalbehörden entwickelt, wobei ein denkmalpflegerisches Planungsgutachten auch von dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege — erbracht werden kann.

Zu 4:

Die Bauabteilung der Klosterkammer verfügt über ausreichend Erfahrung.

Allgemeine Regeln über die Notwendigkeit der Auslobung eines Wettbewerbs gibt es nicht. Das kann nur unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls entschieden werden.

In Vertretung

Dr. Reinhardt